



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindliche Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung an der Grundschule Heiligenberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Baden-Württemberg, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg in seiner Sitzung am 19. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Satzung**

- (1) Die Gemeinde Heiligenberg betreibt an der Grundschule Heiligenberg in Wintersulgen eine kommunale Betreuungseinrichtung im Rahmen der gemeindlichen Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Inanspruchnahme dieser Betreuungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Aufnahme und Mitteilungspflichten**

In die Schulkindbetreuung können alle Grundschul Kinder der Klassen 1 bis 4, die die Grundschule Heiligenberg besuchen, auf Antrag aufgenommen werden.

An der Ferienbetreuung können alle Kinder im Grundschulkinderalter aus der Gemeinde Heiligenberg und der Gemeinde Frickingen auf Antrag aufgenommen werden.

Die Schulkindbetreuung findet in der Grundschule Heiligenberg in Wintersulgen statt. Die Ferienbetreuung findet in der Grundschule in Heiligenberg in Wintersulgen und in der Grundschule Frickingen in Frickingen statt.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

- 1) Die Schulkindbetreuung findet an allen Schultagen von Montag bis Freitag statt. Die kommunalen täglichen Betreuungszeiten werden bei entsprechendem Bedarf wie folgt angeboten:

Montag	14:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	14:30 Uhr bis 15:30 Uhr



Mittwoch	11:50 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	14:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	11:50 Uhr bis 15:30 Uhr

Eine Betreuung außerhalb der täglichen Betreuungszeit findet nicht statt.

Zusätzliche Schließungstage können sich ergeben wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

2) Die Ferienbetreuung wird an der Grundschule Heiligenberg an den Wochentagen von Montag bis Freitag in folgenden Ferien angeboten:

- Fastnachtferien
- Pfingstferien
- Sommerferien (letzten drei Wochen)
- Herbstferien

Die Ferienbetreuung in den Osterferien und in den ersten drei Wochen der Sommerferien werden in Kooperation mit der Gemeinde Frickingen angeboten und findet in der Grundschule Frickingen statt. Während der Weihnachtsferien sowie am Faschachtsdonnerstag und Faschachtsfreitag findet keine Ferienbetreuung statt.

#### **§ 4 Mittagsverpflegung**

In der Schulkindbetreuung kann ein kostenpflichtiges Mittagessen angeboten werden. Wird dieses Angebot angenommen, fallen zusätzliche Kosten an, die zusätzlich zum Elternbeitrag und separat vom Essenslieferanten gegenüber den Personensorgeberechtigten erhoben werden.

Während der Ferienbetreuung wird ein Mittagessen durch die Gemeinde Heiligenberg bzw. die Gemeinde Frickingen mit angeboten. Die Kosten hierfür sind im Elternbeitrag bereits inkludiert.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten der betreuten Schulkinder. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Elternbeitrag**

1) Für die Schulkindbetreuung an den jeweiligen Wochentagen werden folgende Gebühren je Kind und Monat erhoben:

Montag	20,00 Euro
Dienstag	20,00 Euro
Mittwoch	50,00 Euro
Donnerstag	20,00 Euro
Freitag	50,00 Euro



2) Besuch der Schulkindbetreuung von Geschwisterkindern:

Bei gleichzeitigem Besuch der Schulkindbetreuung von zwei Kindern derselben Familie an vier bis fünf Schultagen, wird der Beitrag für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt. Besuchen mehr als zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Schulkindbetreuung an vier bis fünf Schultagen ist das dritte Kind und jedes weitere Kind vom Elternbeitrag befreit.

3) Für die Ferienbetreuung werden je Kind und Woche eine Gebühr von 130 Euro je Betreuungswoche erhoben. In der Gebühr ist die Mittagsverpflegung enthalten.

### § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats der Aufnahme des Schulkindes in der Schulkindbetreuung. Sie endet mit dem Monat der Abmeldung, der Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder mit dem Ende des Schuljahres.
- 2) Die Betreuungsgebühren werden monatlich erhoben (10 Monate, die Monate August und September sind gebührenfrei).
- 3) Die Gebührenpflicht bleibt auch bei Fehlzeiten, in den Schulferien sowie bei vorübergehender Schließung bestehen.
- 4) Die Gebühren sind monatlich bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung der Gebühren erfolgt im Lastschriftverfahren.
- 5) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden mit gesondertem Bescheid in Rechnung gestellt. Die Zahlung der Gebühren erfolgt im Lastschriftverfahren.

### § 8 Beendigung der Betreuung

Die Personensorgeberechtigten können das Kind mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich von der Betreuung abmelden.

Wenn das Kind in eine weiterführende / andere Schule wechselt, endet die Betreuung zum Monatsende.

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen,
- die wiederholte Nichtbeachtung in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, (gilt auch ohne Mahnung).

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.



## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Verordnung zur Kernzeitenbetreuung (verlässliche Grundschule) und Flexible Nachmittagsbetreuung (Schülertreff) für die Grundschule Heiligenberg vom 16.07.2020 außer Kraft.

Heiligenberg, den 22. Mai 2026

Denis Lehmann  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Denis Lehmann  
Bürgermeister